
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.12.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.06.2000

3. Instanz

Datum	26.09.2001
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des SÄchsischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2000 wird zurÄckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÄr das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten darÄber, ob der KlÄger Anspruch auf Ausgleichsgeld fÄr landwirtschaftliche Arbeitnehmer hat.

Der 1942 geborene KlÄger arbeitete von 1982 bis zum 20. Dezember 1996 als Kraftfahrer, zuletzt in der Futterproduktion und im Tiertransport, bei der Agrargenossenschaft âL. â e.G. B. und deren RechtsvorgÄngern. Ab 1993 wurden landwirtschaftliche NutzflÄchen stillgelegt (1993: 296,91 ha; 1994: 310,83 ha; 1995: 297,98 ha; 1996: 224,93 ha; 1997: 143,73 ha). Die GesamtflÄche sank von 2.469,75 ha im Jahre 1993 auf 1.859,73 ha im Jahre 1997. Die Rindermast- und Schweinezuchtanlagen wurden im Jahre 1995 aufgelÄst. Die Zahl der BeschÄftigten nahm von 100 im Jahre 1993 um zwei (1994), acht (1995), 26

(1996) und zehn (1997) ab. Die Entlassung des KlÄxgers begrÄ¼ndete die Arbeitgeberin mit der FIÄxchenstilllegung im Jahre 1996 und mit gesundheitlichen GrÄ¼nden, da der KlÄxger zu schwerer kÄ¼rperlicher Arbeit in der Landwirtschaft nicht mehr in der Lage gewesen sei. Die vom KlÄxger am 6. Juli 1996 beantragte Zahlung von Ausgleichsgeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. August 1997 ab. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 1998), Klage (Urteil des Sozialgerichts (SG) Chemnitz vom 9. Dezember 1998) und Berufung des KlÄxgers (Urteil des SÄ¼chsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Juni 2000) blieben erfolglos. Nach der UrteilsbegrÄ¼ndung des LSG ist die Beendigung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses nicht aufgrund einer Stilllegung landwirtschaftlicher NutzflÄ¼chen beendet worden. Das ergebe eine Gesamtbetrachtung nach den Kriterien, innerer Zusammenhang, zeitlicher Zusammenhang, ProportionalitÄ¼t von FIÄxchenstilllegung und Anzahl entlassener Arbeitnehmer, tatsÄ¼chlicher Wegfall des innegehabten Arbeitsplatzes und FIÄxchenbezug der ausgeÄ¼bten TÄ¼tigkeit. Die StilllegungsflÄ¼che beider Betriebe der frÄ¼heren Arbeitgeberin des KlÄxgers habe sich 1996 gegenÄ¼ber den Vorjahren verringert. Da der KlÄxger als Kraftfahrer in der Futterproduktion und dem Tiertransport eingesetzt gewesen sei, habe es schon deshalb an einem unmittelbaren FIÄxchenbezug gefehlt. Die Beendigung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses des KlÄxgers sei zuerst fÄ¼r den 9. Februar 1997 vorgesehen und dann zunÄ¼chst auf den 31. Dezember 1996 und schlie¼lich auf den 20. Dezember 1996 vordatiert worden, insbesondere nachdem der zeitliche Anwendungsbereich (Ä¼ 20 des Gesetzes zur FÄ¼rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÄ¼tigkeit (FELEG)) erkannt worden sei. Die Extensivierungsma¼nahmen hÄ¼tten bereits 1994 einen ArbeitskrÄ¼fteabbau bewirkt und 1995 zur AuflÄ¼sung der Rindermast- und Schweinezuchtanlagen gefÄ¼hrt.

Der KlÄxger rÄ¼gt mit seiner Ä¼ vom LSG zugelassenen Ä¼ Revision, das LSG habe [Ä¼ 9 Abs 1 FELEG](#) verletzt. Das LSG habe sich bei der PrÄ¼fung des inneren und zeitlichen Zusammenhangs der Beendigung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses und der FIÄxchenstilllegung ohne erschÄ¼pfende Sachverhaltsermittlung Ä¼ber die Angaben des Arbeitgebers hinweggesetzt. Soweit der betroffene Arbeitnehmer nicht unmittelbar in der Feldbestellung tÄ¼tig sei, die denknstwendig infolge der FIÄxchenstilllegung unmittelbar entfalle, wirke sich die FIÄxchenstilllegung in FÄ¼llen wie dem des KlÄxgers erst erheblich spÄ¼ter, gegebenenfalls auch spÄ¼ter als zwÄ¼lf Monate, aus. Die FIÄxchenstilllegungen in den Jahren 1993 und 1994 hÄ¼tten 1995 zur gÄ¼nzlichen Aufgabe der Rindermast- und Schweineproduktion gefÄ¼hrt, aber auch darÄ¼ber hinaus sei die BeschÄ¼ftigung des KlÄxgers fÄ¼r FolgetÄ¼tigkeiten geboten gewesen.

Der KlÄxger beantragt,

das Urteil des SÄ¼chsischen LSG vom 27. Juni 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 9. Dezember 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. August 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1. Januar 1997 Ausgleichsgeld zu gewÄ¼hren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur¹/₄ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Kl¹/₄gers zur¹/₄ckzuweisen.

Sie h¹/₄lt die Entscheidung des LSG f¹/₄r zutreffend.

II

Die Revision ist nicht begr¹/₄ndet. Der Kl¹/₄ger hat keinen Anspruch auf Ausgleichsgeld, weil seine Besch¹/₄ftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht aufgrund von Fl¹/₄chenstillegung geendet hat.

Gem¹/₄ss¹/₄ [Â§ 9 Abs 1 Satz 1 FELEG](#) in der hier ma¹/₄gebenden Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 ((ASRG 1995) vom 29. Juli 1994, [BGBl I 1890](#)) erhalten ua Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Besch¹/₄ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2 des Gesetzes ¹/₄ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stilllegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und
2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft iS des [Â§ 1 Abs 2 des ALG](#), davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich t¹/₄tig gewesen sind.

Die Leistungen werden nach Satz 2 aaO fr¹/₄hestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres, bei Vorliegen von Berufsunf¹/₄higkeit ab Vollendung des 53. Lebensjahres, gew¹/₄hrt; das ma¹/₄gebende Lebensjahr mu¹/₄ vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein. Diese Vorschrift gilt gem¹/₄ss¹/₄ [Â§ 13 Abs 1 Nr 6 FELEG](#) entsprechend f¹/₄r Arbeitnehmer, deren Besch¹/₄ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer Ma¹/₄nahme nach Ma¹/₄gabe von sonstigen (nicht in Nr 1-5 aaO genannten) EWG-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzfl¹/₄chen endet. Gem¹/₄ss¹/₄ [Â§ 18c Abs 1 FELEG](#) gilt [Â§ 9 FELEG](#) f¹/₄r am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet ans¹/₄ssige und rentenversicherungspflichtig besch¹/₄ftigte Arbeitnehmer mit der Ma¹/₄gabe, da¹/₄ auf die nach [Â§ 9 Abs 1 Satz 1 Nr 2 FELEG](#) erforderlichen Zeiten der T¹/₄tigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen T¹/₄tigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden. Nach [Â§ 22 Abs 3 FELEG](#) sind die durch das ASRG 1995 erweiterten Tatbest¹/₄nde des [Â§ 13 Abs 1 FELEG](#) ab 1. Januar 1995 (Art 48 Abs 1 ASRG 1995) auch dann anzuwenden, wenn sie bereits vor jenem Zeitpunkt

erfüllt sind.

Der Rechtsbegriff „auf Grund“ beschreibt nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch einen kausalen Zusammenhang. Nichts anderes gilt im Regelungszusammenhang des FELEG (vgl zu [Â§ 9, 13 FELEG](#) bereits den Senatsbeschluss vom 18. März 1999 – B 10 LW 11/98 B -, auszugsweise abgedruckt in Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht 1999, 390 f). Das Gesetz verwendet diesen Begriff nicht nur in [Â§ 9 Abs 1 Nr 1](#) und [Â§ 13 Abs 1](#), sondern an zahlreichen weiteren Stellen ([Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 4](#), [Â§ 3 Abs 3](#), [Â§ 6 Abs 3 Satz 5 Nr 1](#), [Â§ 16 Abs 1](#)). Die Bedeutung ist überall dieselbe. Zu Recht hat das LSG sie in der Forderung nach einem Kausalzusammenhang nicht lediglich im philosophisch-naturwissenschaftlichen Sinne (conditio sine qua non) erkannt. Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinn ist hier zwar notwendig, sie reicht für den Anspruch auf Ausgleichsgeld aber nicht aus.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, insbesondere der Unfall- ([BSGE 45, 176, 178 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 37](#)), aber auch in der Kranken- ([BSGE 33, 202, 204 = SozR Nr 48 zu Â§ 182 Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#)) und Rentenversicherung ([BSGE 30, 167, 178 = SozR Nr 79 zu Â§ 1246 RVO](#)), im Recht der sozialen Entschädigung ([BSGE 79, 87, 88 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5](#)) und im Arbeitsförderungsrecht ([BSGE 69, 108, 110 ff = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6](#)) sowie beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (Bundessozialgericht (BSG) vom 5. Mai 1988 – [12 RK 44/86](#) – SozSich 1988, 382) wird in ständiger, vom Schrifttum nahezu einhellig gebilligter Rechtsprechung die Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung angewandt, die in der Rechtsprechung auch als Theorie der „wesentlich mitwirkenden Ursache“ bezeichnet wird (hierzu im einzelnen mit umfangreichen Nachweisen auch: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II S 480 ff, Stand: 1989 sowie Erlenkämper in: Erlenkämper/Fichte, Sozialrecht, 4. Aufl 1999, S 74 ff). Es gibt im Gesetz keinen Anhaltspunkt noch sonst einen sachlichen Grund, warum dies im Regelungsbereich des FELEG anders sein sollte. Die hierin geregelten Leistungen – die Produktionsaufgabenerente für ältere landwirtschaftliche Unternehmer sowie das Ausgleichsgeld für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige – verfolgen (vgl die Antwort der Bundesregierung vom 7. Februar 1995 auf eine parlamentarische Kleine Anfrage, [BT-Drucks 13/391 S 8](#)) – sie sind aber Sozialleistungen: [Â§ 18 Abs 1 FELEG](#) bestimmt die entsprechende Geltung der für die Alterssicherung der Landwirte maßgebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; [Â§ 18 Abs 4 FELEG](#) ordnet an, dass Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung sind und demgemäß nach [Â§ 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen.

Daraus folgt: Bei der in [Â§ 9 Abs 1 FELEG](#) geforderten Feststellung eines kausalen Zusammenhanges dürfen als Ursachen für das Ende der Beschäftigung eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers – unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes – nur die (naturwissenschaftlich wirksam gewordenen) Bedingungen angesehen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu dem Erfolg zu

dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (vgl. das zur Veröffentlichung in SozR vorgesehene Urteil des Senats vom 9. August 2001 [B 10 LW 9/00 R](#) -; ferner [BSGE 1, 72](#), 76; Urteil des Senats vom 12. Juni 2001 [B 9 V 5/00 R](#) zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Die Beurteilung, ob eine Bedingung wesentlich und deshalb (auch) rechtlich Ursache oder Mitursache ist, stellt eine Wertentscheidung dar ([BSGE 69, 108](#), 113 = [SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6](#)). Sie richtet sich nach der Qualität der Bedingung, die nicht davon abhängt, an welcher Stelle der Kausalkette sie steht. Insbesondere ist eine Bedingung nicht erst (oder schon) deshalb wesentlich, weil sie als letzte eingetreten ist und den Erfolg sichtbar gemacht hat (vgl. [BSGE 13, 40](#), 42 = SozR Nr 9 zu Â§ 35 Bundesversorgungsgesetz). Entscheidend kommt es stets auf die Umstände des einzelnen Falles an (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr 81](#)). Sind zwei oder mehr Ereignisse im gleichen Maße wesentlich für den Erfolg, dann sind sie sämtlich wesentliche Bedingungen und damit Ursachen im Rechtssinn (BSG SozR Nr 6 zu [Â§ 589 RVO](#)); ist eine der Bedingungen oder sind mehrere Bedingungen gemeinsam gegenüber anderen Bedingungen von überragender Bedeutung, so ist oder sind nur jene die wesentliche Bedingung und damit die Ursache im Rechtssinne der geltenden Kausalitätslehre ([BSGE 12, 242](#), 245 f = SozR Nr 27 zu [Â§ 542 aF RVO](#)).

Obwohl sich dem Urteil des LSG entnehmen lässt, dass es [B 9 V 10/97 R](#) [SGb 1998, 582 f](#); May, Die Revision, 2. Aufl 1997, 374 f; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1997, 402) unterscheidet, wird nicht auf den ersten Blick deutlich, ob der Anspruch des Klägers mangels (naturwissenschaftlicher) Kausalität scheitert, oder weil die Flächenstillegung als eine von mehreren Ursachen das Ende der Beschäftigung nicht wesentlich herbeigeführt hat.

Das LSG hat aber festgestellt, dass keines der von ihm zur Beurteilung der Kausalitätsfrage für maßgeblich gehaltenen Kriterien vorliegt. Seiner Begründung lässt sich damit zweifelsfrei entnehmen, dass es schon den naturwissenschaftlichen Zusammenhang zwischen Flächenstillegung und Beschäftigungsende verneint hat. Seine Feststellung, dass die zwischen 1993 und 1996 vorgenommenen Flächenstillegungen nicht zu der Entlassung des Klägers geführt haben, hat es mehrfach, insbesondere aber damit begründet, dass die Entlassung dann hätte früher erfolgen müssen. Die Entlassung des Klägers sei aber zunächst sogar erst im Februar 1997 vorgesehen gewesen. Damit fehlt es aus der Sicht des LSG an der erforderlichen Gewissheit des Kausalzusammenhangs. Die vom Kläger im Berufungsverfahren angeführten Umstände hat es in seine Beweiswürdigung einbezogen. An die von ihm insoweit getroffenen Feststellungen ist der erkennende Senat gebunden ([Â§ 163 SGG](#)). Mit der Verneinung der naturwissenschaftlichen Kausalität entfällt zugleich die Kausalität in der Lehre von der wesentlichen Bedingung.

Die gegen die Feststellungen des LSG von der Revision geltend gemachten Rügen zeigen keinen Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze, insbesondere gegen die

Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung ([Â§ 103 Satz 1 SGG](#)), oder eine gegen die Denkgesetze verstoßende Beweiswürdigung ([Â§ 128 Abs 1 SGG](#)) auf. Bei seiner Beweiswürdigung hat das LSG einen ursächlichen Zusammenhang auch deshalb verneint, weil 1996 keine zusätzlichen Flächenstilllegungen erfolgt waren und der Kläger zuletzt als Kraftfahrer in der Futterproduktion und im Tiertransport, dh nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt worden war. Dem LSG mußte sich von seiner Rechtsauffassung ausgehend nicht aufdrängen, den Sachverhalt weiter zu ermitteln, wie die Revision geltend macht. Insbesondere hat es die Arbeitgeberin des Klägers mit einem umfangreichen Fragenkatalog (vom 28. Januar 2000) zur Aufklärung des Sachverhalts herangezogen (Auskunft vom 19. Juni 2000). Dabei war es aber keineswegs an deren Angaben gebunden, sondern im Gegenteil verpflichtet, sich mit diesen auseinanderzusetzen. Zu welchen rechtlichen Gesichtspunkten sich dem LSG weitere konkrete Schritte der Sachverhaltsaufklärung hätten aufdrängen müssen, wird von der Revision nicht ausgeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024